

1. / III. 1917

MVA

Verschärfung in der Verarbeitung von Schafwolle.

Wien, 1. März.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlaubt eine Verordnung des Handelsministers vom 27. Februar 1917, betreffend die Verarbeitung von Schafwolle, Kammgarn, Kämmlingen, Wollabfällen, Kunstwolle und Tierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung lauten:

§ 1. Das Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeiten von Schafwolle, Mohair und anderen Tierhaaren, Kammgarn, Kämmlingen und Borgarn aus diesen Materialien, von Wollabfällen und Wollabgängen sowie von Kunstwolle, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, ist vom 21. Tage nach Kundmachung dieser Verordnung, 6 Uhr morgens, nur insoweit gestattet, als für die Verarbeitung fallweise eine besondere Bewilligung erteilt wird.

§ 2. Die Ansuchen um Bewilligung für die Verarbeitung sind beim Kriegsverbände der Wollindustrie in Wien, 1. Bezirk, Seisergasse 1, einzubringen. Ansuchen, betreffend die Verarbeitung mit einer Beimengung von Baumwolle, Baumwollabfällen, Effilochés oder Kunstbaumwolle, beziehungsweise Seide oder Seidenabfällen, sind nur dann beim Kriegsverbände der Wollindustrie einzureichen, wenn der Gehalt an Baumwolle, beziehungsweise Seidenmaterialien 50 Prozent nicht übersteigt. Beträgt der Gehalt der Mischung an Baumwolle oder Seidenmaterial mehr als 50 Prozent, so ist das Ansuchen um Verarbeitungsbewilligung beim Kriegsverbände der Baumwollindustrie in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, beziehungsweise beim Kriegsverbände der Seidenindustrie in Wien, 1. Bezirk, Postgasse 11, einzubringen.

§ 3. Die Ansuchen um Erteilung der Verarbeitungsbewilligung für derartige Mischungen mit einer Beimengung von Baumwolle, Baumwollabfällen, Effilochés oder Kunstbaumwolle, beziehungsweise Seide oder Seidenabfällen sind ohne Rücksicht auf die Menge der beigemischten Baumwolle oder Seidenmaterialien vor ihrer Vorlage an die entscheidende Behörde von einem gemeinsamen Ausschusse der Kriegsverbände der Wollindustrie, der Baumwollindustrie, beziehungsweise der Seidenindustrie zu begutachten.

§ 4. Ueber Ansuchen um die Erteilung von Bewilligungen zur Verarbeitung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung entscheidet das Kriegsministerium, bei Aufträgen der Landwehrverwaltung das Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium. Ueber alle anderen derartigen Ansuchen entscheidet das Handelsministerium.

§ 5. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ist der Verkauf von Kammgarn sowie von Streichgarn, welches einen Gehalt von mehr als 30 Prozent Wolle oder Kunstwolle hat, nur an die Militärverwaltung oder an die Wollzentrale A. G. in Wien, 1. Bezirk, Seisergasse 1, zulässig. Aus dem Auslande ohne staatliche Unterstützung eingeführte Garne oder Garne, die überwiegend aus ausländischen, ohne staatliche Unterstützung eingeführten Materialien erzeugt wurden, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Ferner werden in der Verordnung die Vergütungssätze für das Waschen von Wolle, Kämmen von Wolle, Spinnen von Kammgarn, Reizen und Effilochieren von Baumwollhadern, Erzeugung von Kunstwolle, Spinnen von Streichgarnen (einschließlich Wigogne und Abfallgarn) festgesetzt.